

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XVIII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 1917.

372.

Kundmachung betreffend die Klassifikation der Transportmittel.

Das Militärgeneralgouvernement für das k. u. k. Okkupationsgebiet hat auf Grund des § 8 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, die Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises Kielce angeordnet.

Die Transportmittel des Kreises werden vom 26. Jänner 1917 bis 26. Februar 1917 klassifiziert werden.

Die Klassifikation beginnt im allgemeinen um 7 Uhr vormittags.

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen, und zwar **Reitpferde** und **Tragtiere** gezäumt und gesattelt, einzeln an den Hand; **Fuhrwerke jeder Art** mit den beschirrten Zugtieren bespannt, über die Anzahl der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke an die bespannten angehängt; allenfalls vorhandenes **Reservereitzeug und Zuggeschirr** auf den Fuhrwerken verladen. **Motorfahrzeuge** samt allem Zugehör nach Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entsprechende Art. Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa **erübrigende Zugtiere** sind mit dem allenfalls vorhandenen Zuggeschirr, Hunde mit Beißkörben versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers (Wójt, Sołtys) angehängt an die bespannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, das **sämtliche,** auch die auf eine spätere Befreiung eventuell Anspruch habenden Transportmittel zur Klassifikation vorgeführt werden müssen. Ausgenommen von der Vorführung zur Klassifika-

tion sind nur alle Fohlen bis zu einem Jahre. Über die durch die Kommission tauglich, beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel und das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muß.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer von Transportmitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden im Sinne des § 23 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Bestrafung fällt — mit Geldstrafe bis zu drei tausend Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß jene Transportmittel, die **verspätet** am Klassifizierungsorte erscheinen, zur Klassifizierung nicht zugelassen werden und deren Besitzer einer Geldstrafe unterliegen. Die Nichteinhaltung des Befehles hat eine Nachmusterung zur Folge, zu welcher alle nicht angemeldeten oder nicht zeitgerecht erschienenen, wo immer sie sich befinden, in die Kreisstadt befohlen werden.

Es wird bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hingewiesen, daß die Vorführung der Transportmittel zur Klassifikation keinesfalls die sofortige Aushebung der Transportmittel in sich schließt und lediglich nur Evidenzzwecken dient. Ferner wird über M. G. G. Befehl darauf aufmerksam gemacht, daß die vom k. u. k. Armeeoberkommandanten getroffene Verfügung in allen Teilen und ausnahmslos durchgeführt werden muß und daß daher das M. G. G. nicht in der Lage ist Reklamationen einzelner Transportmittelbesitzer gegen diese Verfügungen (z. B. um Befreiung der Pferde von der Requisition oder Beschwerden üher Schätzung) in Verhandlung zu nehmen; solche Reklamationen daher unbeantwortet bleiben. Im Sinne des § 12 der Vdg. des A. O. K. ist gegen die Schätzung ein Rechtsmittel nicht zulässig.

373.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 28. Dezember 1916.

Seifenerzeugung und Seifenhandel:

Auf Grund des § 3. b. der Vdg. des AOK. vom 4./10. 1916 Nr. 71 Vdg. Blatt XVIII. Stück finde ich zu verordnen wie folgt:

1.) Die Erzeugung von Seife ist bis auf Weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2.) Zum Handel mit Seife sind vom 1. Feber 1917 an ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3.) Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art. II der Vdg. des A. O. K.-dten vom 4./10. 1916 Nr. 71 V. Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4.) Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K.-dten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl.

5.) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

KUK Fzm.

Durchführungsbestimmungen.

Zu § 1: die für das Jahr 1916 ausgestellten Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden sind bis 25. Jänner 1917 beim k. u. k. Kreiskommando Gewerbereferat abzugeben und auf Grund derselben die Entschädigungsansprüche anzumelden. Zu § 2 die von der P. H. Z. A. G. in Radom bestellten Kleinverschleisser für den Kreis Kielce werden amtlich kundgemacht.

Am 31. Jänner 1917 hat jeder bisherige Verkäufer von Seife den an diesem Tage noch vorhandenen Vorrat dem Gewerblichem Referate des k. u. k. Kreiskommandos schriftlich mit separatem Anmeldeformular zu melden und hierin den Besitzer, Lagerungsort, Menge und Gattung der Seife anzugeben. Die Vorräte sind vom Tage der An-

meldung beschlagnahmt und werden nach dem 31. Jänner von der P. H. Z. A. G. gegen Bezahlung übernommen.

Wer am 31. Jänner Vorräte verheimlicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig anmeldet oder sonst wie gegen die Anordnung verstösst, wird mit Geldstrafe bis zu K. 100.000 oder Arrest bis zu fünf Jahren bestraft,— falls nicht das strafgerichtliche Verfahren auf Grund des Art. II der Verordnung des A. O. K. vom 4. Oktober 1916 Nr. 71/5 B. L. eingeleitet wird. Überdies werden die Seife und die zur Erzeugung dienenden Rohstoffe sofort konfisziert.

374.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

(M. G. G. Erlaß IX. 74060/16).

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) volle Kriegsdiensttauglichkelt und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwlligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen-nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage pro Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die bezüglichen, an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement gerichteten Gesuche haben bis 26. Jänner 1917 beim Kreisgendarmeriekommando Kielce einzutreffen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugniß etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

R E V E R S.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum. Unterschrift.

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

375.

Währungsverhältnis.

Ad Tel. Vdg. M. G. G. J. № 26.113 vom 15/XII. 1916.

Für die österr.-ungar. militärischen Kassen gelten bis auf weitereres hundert Mark gleich 151 (einhundertfünfzigein) Kronen 50 Heller, daher 7 ½ Heller pro Krone mehr als bisher.

Deutscherseits festgesetztes Währungsverhältnis beträgt dermalen eine Krone gleich 66 (sechzigsechs) Pfennige, also 3 ½ Pfennige pro Krone weniger als bisher.

376.

Patentzeugnisse.

F. A. Ex. № 1937./I. 1916.

Personen, welche eine der Patentgewerbesteuer unterliegende Unternehmung, bzw. Beschäftigung ausüben, haben **im Laufe des Monates Jänner 1917** im Amtslokale des Finanzreferates des Kreiskommandos in den vormittägigen Amtsstunden (von 9 — 12) persönlich zu erscheinen um ein Patentzeugnis für das Jahr zu lösen.

Das für das Jahr 1916 gelöste Patentzeugnis ist dabei vorzulegen.

377.

Ausgrabungen.

An die Wojte und Sołtysse sämtlicher Gemeinden des Kreises Kielce.

Das k. u. k. M. G. G. hat bereits im Monat Oktober mit Kundmachung angeordnet, daß nach Schlachtungsabfällen und Tierkadavern nachgeforscht wurde, um durch solche Ausgrabungen genügende Fettmittel zu gewinnen. Diese Ausgrabungen müssen weiter fortgesetzt werden, weil im Lande ein grosser Mangel an Kunstdünger herrscht, welcher aus den Knochen und Futterstoffen hergestellt werden kann, und ebenso ein starker Mangel an Seife, welche aus dem Fleisch und Fettresten erzeugt werden kann. Es wird keineswegs nach Leichen gefallener Soldaten gesucht, wie es in böswilliger Absicht der Bevölkerung oft gesagt wurde, sondern nur nach tierischen Resten, deren Ausarbeitung wegen Mangel an genügenden anderen Fettstoffen für das Land selbst von grösster Wichtigkeit ist. Die Bevölkerung, welche von solchen Orten, wo Tierreste von den eigenen oder von den feindlichen Truppen vergraben wurden, Kenntnis hat, soll sich an der Auffindung beteiligen, und es wird jedem, der Gendarmerie- und Finanzwachposten auf derartige Plätze aufmerksam macht, eine Belohnung von 2 — 100 Kronen ausgezahlt, je nach der Menge des wirklich vorgefundenen Materials.

Die Auszahlung erfolgt entweder gleich von der Militärverwaltung selbst, oder durch die Firma Friedmann und Gordon, welche im Auftrage der Militärverwaltung Ausgrabungen vornimmt.

Die ausgegrabenen Plätze werden von obgenannter Firma nach erfolgter Ausgrabung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, und wenn diese Stellen bereits mit Wintersaat bebaut waren, wird dem Besitzer des Grundes, der durch die Ausgrabungen etwa verursachte Schaden von dieser Firma vergütet.

Das k. u. k. Kreiskommando hofft, daß die Bevölkerung die Wichtigkeit dieser Ausgrabungen für das eigene Land einsehen wird und sich an Auffindung solcher Orte in regster Weise beteiligen wird. Sie haben den Einwohnern Ihrer Gemeinde vorstehendes zur Kenntnis und entsprechend oft in Erinnerung zu bringen und dieselben aufzufordern, dem nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten solche Plätze anzuzeigen.

378.

Einverleibung der Ortschaften „Psiarnia" und „Kadzielnia" in den Sprengel des Friedensgerichtes in Kielce.

Mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen vom 15. Oktober 1916 ad № 77 V. Bl. wurde das Gebiet der Stadt Kielce mit 1. November 1916 durch Einbeziehung des bisnun zur Gemeinde Niewachlów gehörenden einstigen Meierhofes „Psiarnia" sowie der Steinbrüche und Kalkofens „Kadzielnia" erweitert. Infolgedessen werden die letztgenannten Objekte aus dem Friedensgerichtsgebiete Niewachlów ausgeschieden und gehören von nun an zum Gebiete des Friedensgerichtes Kielce.

379.

Todesurteil.

Martin Litwin, geb. in Bałtów Gem. Pętkowice, 25 Jahre alt, zuständig nach Częstocice, röm.-kath., ledig, Sohn des Michael u. der Marie Bojarska Taglöhner in Swierna, wurde mit Urteil des Standgerichtes in Opatów vom 6. Dezember 1916 K. 138/16 wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.

380.

KUNDMACHUNG

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises KIELCE ab 1. Dezember 1916 festgesetzten

RICHTPREISE und HÖCHSTPREISE.

Die verlautbarten Preise gelten nur als RICHTPREISE und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten HÖCHSTPREISE, welche in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:											
Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	64	—	23	26	1 Pfund	1	70	—	61	
„ ohne Knochen	„	—	—	—	—	„	1	80	—	65	
Lungenbraten	„	—	—	—	—	„	2	—	—	73	
Kalbfleisch	„	56	—	20	36	„	1	50	—	54	
Schaffleisch	„	36	—	13	10	„	1	—	—	36½	
Schweinefleisch	„	80	—	29	09	„	2	20	—	80	
Selchfleisch	„	110	—	40	—	„	3	—	1	09	
Grüner Speck	„	110	—	40	—	„	2	90	1	05½	
Schmeer	„	110	—	40	—	„	2	90	1	05½	
geräucherter Speck	„	113	—	41	09	„	3	10	1	12½	
Schweineschmalz	„	116	—	42	18	„	3	20	1	16½	
gew. Wurst	„	—	—	—		„	2	50	—	91	
Krakauer Wurst	„	—	—	—	—	„	2	80	1	02	
Presswurst	„	—	—	—	—	„	2	60	—	94½	
Schinken	„	—	—	—	—	„	3	60	1	31	
Aufschnitt gemischt	„	—	—	—	—	„	3	—	1	09	
Leberwurst	„	—	—	—	—	„	2	60	—	94½	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erknnnter höchster Preis — GROSSHANDEL: Gewichts-einheit	K	h	R.	k.	KLEINHANDEL: Gewichts-einheit	K	h	R.	k.	Anmerkung
Geflügel, Fische:											
Gänse lebend . . .						1 St. ca	8	—	2	91	
Gänse geschlachtet . .						1 Pfund	1	—	—	36½	
Truthahn lebend . . .						1 St. ca	15	—	5	45½	
Enten lebend . . .						„	5	—	1	82	
Enten geschlachtet . .						1 Pfund	1	10	—	40	
Hühner						„	3	10	1	27½	
Karpfen	1 Pud	60	—	21	83	„	1	60	—	58	
Hechte	„	70	—	25	48	„	1	90	—	68	
Mahl- u. Schalprodukte, Brot:											
Weizennullermehl . . .	1 Pud	15	—	5	45	1 Pfund	—	39	—	14	
Weizenmehl (80%) . .	„	9	25	3	37	„	—	25	—	09	
Weizenschrottmehl (96%) .	„	8	33	3	03	„	—	23	—	08	Monopol
Roggenmehl (80%) . . .	„	8	16	2	97	„	—	22	—	08	Höchstpreis
Roggenschrottmehl (96%) .	„	7	50	2	73	„	—	21	—	07½	
Gerstenmehl (70%) . . .	„	9	—	3	28	„	—	24	—	09	
Weizengries	„	15	—	5	45	„	—	39	—	14	
Rollgerste (Graupen) mittel .	„	9	33	3	40	„	—	25	—	09	
Gemischtes Brot . . .						„	—	25	—	09	Höchstpreis
Hülsenfrüchte:											
Erbsen (ganz)	1 Pud	15	—	5	45½	1 Pfund	—	40	—	14½	
Speise-Bohnen . . .	„	7	30	2	65	„	—	20	—	07½	
Fisolen	„	18	—	6	54½	„	—	50	—	18½	
Milch, Molkerei-Produkte, Eier:											
Vollmilch (mind. 3% Fettgehalt)						1 l	—	44	—	16	
Magermilch . . .						„	—	25	—	09	
Topfen						1 Pfund	—	50	—	18	
Zentrifugenbutter . . .						„	3	20	1	16½	
Kochbutter						„	2	90	1	05½	
Eier (frisch)						1 Stück	— —	15 13	— —	05½ 05	b. Händler b. Produzenten
Spezereiwaren, Gewürze:											
Kaffee (roh)						1 Pfund	8	—	2	91	
Kaffee (gebrannt) . . .						„	9	—	3	25	
Zucker raff.						„	—	80	—	29	Monopol
„ nichtraff. . . .						„	—	76	—	28	Höchstpreis
Tee						„	14	—	5	08	
Kakao						„	8	—	2	91	
Schokolade (gewöhnlich) .						„	8	—	2	91	
Tafelsalz weiss . . .						„	—	12	—	04½	Höchstpreis
Pfeffer (ganz) . . .						„	12	—	4	40	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts-einheit	K	h	R.	k.	Gewichts-einheit	K	h	R.	k.	
Pfeffer (gemahlen)						1 Pfund	12	50	4	58½	
Kümmel						„	1	50	—	54½	
Essig	1 Eimer	7	—	2	54	1 l	—	60	—	21	
Essigessenz 80%						„	7	—	2	54½	
Honig	1 Pud	30	—	10	92	1 Pfund	1	—	—	36½	
Cikorie	„	38	—	13	81	„	1	10	—	40	
Gemüse nach Jahreszeit:											
Kartoffel	1 Pud	2	—	—	73	1 Pfund		06		02½	
Frisches Kraut	„	2	—	—	74	„	—	06	—	02½	
Sauerkraut	„	6	—	2	18	„	—	20	—	07	
Gelbe Rüben	„	3	—	1	09	„	—	10	—	04	
Rote Rüben	„	2	75	1	—	„	—	08	—	03	
Zwiebel	„	17	—	6	18	„	—	50	—	18½	
Knoblauch						„	1	60	—	58	
Kreen						„	—	25	—	09	
Petersile						„	—	15	—	05½	
Saure Gurken						1 Stück	—	10	—	03½	
Paradiesäpfel						1 Pfund	—	40	—	15	
Trockene Schwämme						„	6		2	18	
Obst u. Obstkonserven:											
Pflaumen (gedörrt)	1 Pud	22	—	8	—	1 Pfund	—	70	—	26	
Powidl	„	25	—	9	24	„	—	80	—	29	
Zitronen						1 Stück	—	20	—	07	
Apfel I. Sorte	„	10		3	65	1 Pfund	—	30	—	11	
„ II. „	„	5	—	1	82	„	—	15		05½	
Getränke:											
Tischwein		—	—	—	—	1 l	3	—	1	09	
Bier	1 Eimer	12		4	40	„	1	20	—	42	
Branntwein	„	68	—	24	72½	„	6	50	2	36	
Rum	„	74		26	91	„	7		2	54½	
Sodawasser						„	—	20	—	07½	
Schlachtvieh:											
Ochsen lebend. Gew.	1 Pud	40	—	14	55						
Stiere	„	38	—	13	81½						
Kühe	„	36	—	13	10						
Jungvieh (Beinvieh)	„	32	—	11	63½						
Kälber	„	26	—	9	50						
Schweine	„	58	—	21	09						
Schafe	„	22	—	8	—						

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erknnnter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts-einheit	K	h	R.	k.	Gewichts-einheit	K	h	R.	k.	
Futterartikel:											
Heu gepresst . . .	1 Pud	1	33	—	48						Höchstpreis
„ ungepresst . . .	„	1	16	—	42½						Höchstpreis
Stroh gepresst . . .	„	—	83	—	30						Höchstpreis
„ ungepresst . . .	„	—	66	—	24						Höchstpreis
„ lang	„	1	—	—	36½						Höchstpreis
Kleie	„	3	—	1	09	1 Pfund	—	08	—	03	Höchstpreis
Getreide, als menschliche Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet . .	„	4	10	1	49						Höchstpreis
Futtererbsen . . .	„	1	60	—	58						Höchstpreis
Beheizungs- Beleuchtungs- & Reinigungs- Material:											
Scheitholz hart . . .	1 Rm	5	—	1	82	1 Rm	5	50	2	—	ab Wald
„ weich . . .	„	4	—	1	46	„	4	40	1	71	„ „
Prügelholz hart . . .	„	4	50	1	75	„	5	—	1	82	„ „
„ weich . . .	„	3	60	1	31	„	4	—	1	46	„ „
Ast und Abfallholz . .	„	3	—	1	09	„	3	30	1	20	„ „
Scheitholz hart . . .	„	9	60	3	50	„	10	50	3	82	ab Lager
„ weich . . .	„	8	—	2	91	„	8	80	3	20	„ „
Prügelholz hart . . .	„	8	—	2	91	„	8	80	3	20	„ „
„ weich . . .	„	7	20	2	61	„	8	—	2	91	„ „
Ast und Abfallholz . .	„	5	20	1	90	„	5	80	2	11	„ „
Steinkohle	1 Korzec	6	—	2	18	1 Pud	1	10	—	40	
Koks	„	8	50	3	09	„	1	50	—	54	
Petroleum	1 Pud	10	—	3	65	1 Pfund	—	30	—	11	
Brennspiritus	1 Eimer	20	—	7	28	1 l	1	70	—	61	
Paraffinzünder (1 Kiste=3600 Schachtel) .	1 Kiste	468	—	170	—	1 Schock	—	14	—	05	
Schwedische Zünder (1 Kiste=5000 Schachtel)	„	352	—	128	—	„	—	08	—	03	
Parafinkerzen . . .	1 Pud	86	—	31	27	1 Pfund	2	50	—	91	
Seife mit 30% Fettgehalt .	„	55	—	20	—	„	1	50	—	54½	
Seife mit 40% Fettgehalt .	„	70	—	25	48	„	2	—	—	73	
Seife mit 50% Fettgehalt .	„	85	—	30	91	„	2	50	—	91	
Kristallsoda . . .	„	6	50	2	36½	„	—	20	—	07½	
Waschpulver . . .	„	33	50	12	18	„	1	—	—	36½	

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich im russ. Geld zu verlangen.
Kurs: 1 R. = 2 K 75 h.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände das allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 № 38. (Verordnungsblatt.—Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu

20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Aviso.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember 1916 wurde der Frau Janina Wołkowiecka im Revisionssaale der Station Szczakowa eine Reisetasche gestohlen. Dieselbe enthielt unter anderem: 1.) Notariatsakte auf den Namen Wiktor Wołkowiecki und hypothekarische Schuldendokumente des Kajetan Jaskulski. 2.) Adelsdokumente der Familie Wołkowiecki und 3.) Eigentumsdokumente betreffend die Familiengruft der Familie Wołkowiecki in Proszowice.

Wer alle diese Papiere zurückstellt oder bekanntgibt, bei wem sie sich befinden, erhält als Finderlohn 200 Kronen. Nachrichten erbeten unter der Adresse: Janina Wołkowiecka Kielce, ul. Czarnowska № 9 bei Szartowski.

Der k. u. k. Kreiskommandant

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts-einheit	K	h	R	k	Gewichts-einheit	K	h	R	k	
Futterartikel:											
Heu gepresst	1 Pud	1	33	—	48						Höchstpreis
" ungepresst	"	1	16	—	[illegible]						Höchstpreis
[illegible]	"		83	—	[illegible]						[illegible]
[illegible] lang	"		66	—	[illegible]						[illegible]
Kleie	"	[illegible]		—	[illegible]						Höchstpreis
Getreide, als menschl. Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet	"	4	10	1	49						Höchstpreis
Futtererbsen	"	1	60	—	58						Höchstpreis
Beheizungs- Beleuchtungs- & Reinigungs- Material:											
Scheitholz hart		5	—	1	82	1 Rm	5	50	2	—	ab Wald
" weich	"	4	—	1	46	"	4	40	1	71	" "
Prügelholz hart	"	4	50	1	75	"	5	—	1	82	" "
" weich	"	3	60	1	31	"	4	—	1	46	" "
Ast und Abfallholz	"	3	—	1	09	"	3	50	1	20	" "
Scheitholz hart	"	9	60	3	50	"	[illegible]	50	[illegible]	[illegible]	ab Lager
" weich	"	8	—	2	91	"	8	80	3	20	"
Prügelholz hart	"	8	—	2	91	"	8	80	3	20	"
" weich	"	7	20	2	61	"	[illegible]		[illegible]		"
Ast und Abfallholz	"	5	20	1	90	"	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	" "
Steinkohle	1 Korzec	6	—	2	18	1 Pud	1	10	—	40	
Koks	"	8	50	3	09	"	1	50	—	54	
Petroleum	1 Pud	10	—	3	63	1 Pfund	—	30	—	11	
Brennspiritus	1 Eimer	20	—	7	28	1 l	1	70	—	61	
Paraffinzünder (1 Kiste=3600 Schachtel)	1 Kiste	468	—	170	—	1 Schock	—	14	—	05	
Schwedische Zünder (1 Kiste=5000 Schachtel)	"	352	—	128	—	"	—	08	—	03	
Parafinkerzen	1 Pud	86	—	31	27	1 Pfund	2	50	—	91	
Seife mit 30% Fettgehalt	"	55	—	20	—	"	1	50	—	54½	
Seife mit 40% Fettgehalt	"	70	—	25	48	"	2	—	—	73	
Seife mit 50% Fettgehalt	"	85	—	30	91	"	2	50	—	91	
Kristallsoda	"	6	50	2	36½	"	[illegible]	20	[illegible]	[illegible]	
Waschpulver	"	33	50	12	18	"	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausschliesslich im russ. Geld zu verlangen.
Kurs: 1 R. = 2 K 75 h.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände das allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 № 38. (Verordnungsblatt—Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu